

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 17. Juli 2018

Geschäftszahl (GZ): BMDW-10.101/0106-IM/a/2018

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 910/J betreffend "den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum Abschluss und zur Unterzeichnung des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits", welche die Abgeordneten 17. Mai 2018, Kolleginnen und Kollegen am Doris Margreiter 2018 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 bis 13 der Anfrage:**

1. *Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?*
2. *Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?*
3. *Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?*
4. *Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?*
- 5. *Werden auf Grund des Vorschlages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich?*
  - a. *Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?*
6. *Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen?*
  - a. *Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?*
7. *Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten?*
8. *Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?*
9. *In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?*

- 10. In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?*
- 11. Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?*
- 12. Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?*
- 13. Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?*

Österreich begrüßt die Durchsetzung des EU-Reformansatzes im Investitionsabkommen der EU mit Singapur. Dieser stellt eine wichtige Weiterentwicklung des Investitionsschutzes dar. Sämtliche betroffenen Ressorts werden diesbezüglich regelmäßig im Rahmen des Ausschusses für Handelspolitik des Rates (Trade Policy Committee) und der Vorbereitung von Handelsministerräten eingebunden.

Das Investitionsabkommen EU-Singapur ist das Ergebnis von Nachverhandlungen nach dem EuGH-Gutachten 2/15 vom 16. Mai 2017 zur Kompetenzverteilung der ursprünglichen Fassung des Freihandelsabkommens EU-Singapur, wonach das Investitionskapitel nicht von der EU alleine abgeschlossen werden kann, da es sich nach Ansicht des EuGH um ein sogenanntes "gemischtes Abkommen" handelt; eine Meinung, die Österreich ebenfalls stets vertreten hat.

Der Vorschlag entspricht den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, weil internationale Freihandels- und Investitionsabkommen aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Eine Notwendigkeit zur Abänderung von Rechtsnormen, inklusive der internationalen Verpflichtungen Österreichs, ist derzeit nicht erkennbar. Es ist auch nicht ersichtlich, dass Kompetenzen der Länder berührt sind. Der Vorschlag enthält keine Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden können.

Der Vorschlag wurde auf technischer Ebene von den EU-Mitgliedstaaten akzeptiert und wird im Rat Auswärtige Beziehungen in der Formation Handel behandelt. Die Vorbereitungen finden in der Ratsarbeitsgruppe TPC SI - Ausschuss für Handelspolitik/Dienstleistungen und Investitionen - statt. Treffen dieses Ausschusses, in dem das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vertreten ist, finden regelmäßig statt.

Der Vorschlag wird derzeit einer juristischen und sprachlichen Feinprüfung unterzogen ("legal scrubbing"), die bis September 2018 abgeschlossen sein soll. Im Zuge dieser Feinprüfung sind noch technische Änderungen möglich.

Der Beschluss zur Annahme des Abkommenstextes im Rat ist für Mitte Oktober geplant. Die Unterzeichnung des Abkommens soll im Rahmen des 12. EU-Asien Gipfels (ASEM Summit) am 18./19. Oktober stattfinden. Das Abkommen kann erst nach Zustimmung der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten in Kraft treten; eine vorläufige Anwendung des Abkommens ist nicht vorgesehen.

Dr. Margarete Schramböck

